

# Sitzungsvorlage Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin: 24.02.2022

öffentlich

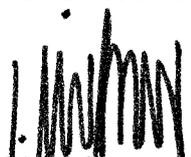
Sachgebiet 43	Aktenzeichen 4351.0	Datum 09.02.2022	Drucksache Nr. 3/2022 – JHA
Beratungsfolge			Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss			14.10.2021
Jugendhilfeausschuss			24.02.2022

TOP	Inhalt
5	<p><b><u>Anpassung der Richtlinien des Landkreises Lichtenfels für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p>Die Regelungen zur Sonderpflege unter Ziffer 4.4 der Richtlinien des Landkreises Lichtenfels für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII bleiben entsprechend dem Formulierungsvorschlag im Sachverhalt bis zum 31.12.2023 bestehen.</p> <p>Das Sachgebiet Jugend und Familie bleibt ermächtigt, vertragliche Vereinbarungen im Rahmen der Sonderpflege gem. § 33 Satz 2 SGB VIII mit Vollzeitpflegestellen und Jugendhilfeträgern zu schließen</p> <p>Das Sachgebiet Jugend und Familie wird ermächtigt die Richtlinien hinsichtlich des Tagessatz bis zu einer Höhe von 117,00 € anzupassen.</p>

Beratungsergebnis							
Gremium				Sitzung am		TOP	
Jugendhilfeausschuss				24.02.2022		5	
	Ein- stimmig		Mit Stimmen- mehrheit	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
Niederschriftführer							

TOP	Sachverhalt
	<p>Pflegefamilien erhalten für die Betreuung von Kindern im Rahmen von Pflegeverhältnissen eine Pflegepauschale.</p> <p>Die Höhe der Pflegepauschale in Vollzeit- und Kurzzeitpflegeverhältnissen werden durch die Richtlinien des Landkreises Lichtenfels für die Vollzeitpflege geregelt, die sich wesentlich an den Empfehlungen des Landkreistages und des Städtetages orientieren. Auch Sonderpflegen gem. § 33 Satz 2 SGB VIII werden mit den Richtlinien unter Ziffer 4 näher bestimmt.</p> <p>Die aktuelle Reform des SGB VIII macht eine zumindest zeitweise Anpassung der Richtlinien erforderlich.</p> <p>Neben der Vollzeitpflege sind sog. Erziehungsstellen eine alternative Jugendhilfemaßnahme in einem familiären Rahmen (in Bayern insbesondere gem. § 34 SGB VIII). Der Unterschied zur klassischen Vollzeitpflege ist, dass es sich bei den Pflegestellen um fachliches bzw. besonders qualifiziertes Personal (vor allem Sozialpädagogen) handelt. Diese Pflegestellen sind in der Regel auch an Jugendhilfeträger angebunden. Die Jugendhilfeträger sorgen dabei für eine fachliche Begleitung der Erziehungsstellen. Diese Jugendhilfen dienen in der Regel der Versorgung von Kindern mit besonders erheblichem Bedarf.</p> <p>Nachdem entsprechende Hilfen, auch nach gerichtlichen Auslegungen, bisher oft dem § 34 SGB VIII untergeordnet waren, wurden die Pflegestellen nicht hinsichtlich einer Eignung als Vollzeitpflege (gem. § 44 SGB VIII) überprüft, sondern erhielten eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Bei den Erziehungsstellen handelte es sich dabei um eine Einrichtung nach Auslegung des § 45 SGB VIII-a.F. mit allen Rechtsfolgen, unter anderem der Regelung des Entgelts über die Entgeltkommissionen (in Bayern), wie es auch bei klassischen Jugendhilfeeinrichtungen erfolgt.</p> <p>Seit Änderung des SGB VIII ist der Einrichtungsbegriff gesetzlich im § 45a SGB VIII definiert. Dieser Paragraph schließt nun eine Betriebserlaubnis dann aus, wenn Erziehungsstellen nicht an ein klassisches Heim (ggf. auch vor Ort) angebunden sind.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen (§ 45a Satz 4 SGB VIII) könnten grundsätzlich eine weitere Auslegung ermöglichen. Davon hat der Freistaat Bayern bisher keinen Gebrauch gemacht und wird dies aller Voraussicht nach auch nicht in den kommenden Monaten tun.</p> <p>Problematisch ist dies noch immer für alle bestehenden Erziehungsstellen, die nicht an eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung angebunden sind. Nachdem es sich nicht mehr um Einrichtungen handelt, ist eine Jugendhilfeleistung jetzt nicht mehr nach § 34 SGB VIII möglich. Damit besteht für die Jugendämter auch keine Möglichkeit mehr, die Kosten der Hilfen nach diesem Paragraphen zu übernehmen. Dies gefährdet jedoch bestehende, teilweise auch langjährige Hilfen.</p> <p>Mit einer Umwandlung der Hilfen in Sonderpflegen gem. § 33 Satz 2 SGB VIII mit fachlicher Anbindung an einen Jugendhilfeträger kann zumindest übergangsweise dieser Problematik begegnet werden.</p> <p>Im Landkreis Lichtenfels besteht aktuell eine Sonderpflegestelle, welche vorher als Erziehungsstelle tätig war. Nachdem die Pflegestelle innerhalb des Ortes umzog, war eine Neuverbescheidung der Betriebserlaubnis erforderlich, für welche die Regierung von Oberfranken verantwortlich ist. Nach Änderung der o. a.</p>

TOP	Sachverhalt
	<p>Rechtsgrundlage konnte ein Neuerlass der Betriebserlaubnis nicht mehr erfolgen. Dagegen ist der Jugendhilfeträger nun verwaltungsgerichtlich vorgegangen. Das Urteil wird hoffentlich zu einer Klärung der problematischen Rechtslage beitragen.</p> <p>Nachdem der Klageweg einige Zeit andauern wird, bedarf es einer Anpassung der Vollzeitpflegerichtlinien, nachdem die Sonderpflege zunächst nur bis zum 31.03.2022 vorgesehen war.</p> <p>Die Richtlinien des Landkreises Lichtenfels für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII sollen die folgende Ergänzung behalten:</p> <p>„Ziffer 4.4  Das Sachgebiet Jugend und Familie kann neben den Ziffern 4.1 bis 4.3 auch mit Jugendhilfeträgern und Pflegestellen Einzelvereinbarungen für Sonderpflegestellen gem. § 33 Satz 2 SGB VIII sowie deren Betreuungsleistungen schließen.</p> <p>Insbesondere stellt der Jugendhilfeträger dabei sicher, dass der Tatbestand der Scheinselbstständigkeit der Pflegestelle nicht eintritt. Als Sonderpflegestelle kommen nur Personen in Betracht die über die fachliche Qualifikation als Diplom-Sozialpädagogen (oder vergleichbar) verfügen.</p> <p>Das Sachgebiet Jugend und Familie erstattet entgegen der in Ziffer 2 dieser Richtlinie beschriebenen Vergütung der Pflegestelle und dem Jugendhilfeträger einen laufenden Tagessatz.</p> <p>Die Höhe des Tagessatzes beträgt maximal 110,00 € pro tatsächlich geleisteten Tag (Anteil Pflegestelle maximal: 65,00 €, Anteil Jugendhilfeträger maximal: 45,00 €).</p> <p>Wird das Kind / der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegestelle berücksichtigt, so ist der Betrag gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII auf den Tagessatz anzurechnen.</p> <p>Mit dem Tagessatz sind auch die Kosten für den Lebensunterhalt des Kindes / Jugendlichen, die Nebenkosten für den regelmäßigen Lebensbedarf sowie für die Pflegestelle die Unfallversicherung, die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und Fortbildungen abgegolten und müssen auch nicht gesondert nachgewiesen werden.“</p> <p>Um dem Pflegeverhältnis weiterhin eine gewisse Sicherheit zu geben, soll die Befristung von Ziffer 4.4 der Richtlinien deshalb bis zum 31.12.2023 verlängert werden. Um auf Erhöhungen der Aufwendungen der Pflegestellen und der Jugendhilfeträger bis dahin reagieren zu können, soll das Sachgebiet Jugend und Familie ermächtigt werden die Richtlinie hinsichtlich des Tagessatz wie folgt anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 117,00 € (Anteil Pflegestelle maximal: 69,00 €, Anteil Jugendhilfeträger maximal: 48,00 €).</li> </ul> <p>Die Regelungen gelten auch für die Fälle, in denen das Sachgebiet Jugend und Familie Lichtenfels einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber einem anderen Jugendamt hat.</p>

TOP		Sachverhalt	
Finanzielle Auswirkungen		Abstimmung mit Kreiskämmerei ist	
<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/>	erfolgt	<input type="checkbox"/>	nicht erfolgt
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	nicht erforderlich
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>Finanzierung</b>
Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche Folgekosten/-lasten	Eigenanteil	Objektbezogene Einnahmen
€	€	€	€
Veranschlagung			Haushaltsstelle
<input checked="" type="checkbox"/>	Im VwH 2022	<input type="checkbox"/>	Im VmH 20
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	mit
			0.4556.6723
			0.4556.7600
Lichtenfels, den 09.02.2022			
Landratsamt:			
			
Meißner Landrat		Hahn, RA Sachgebietsleitung	